

PRESSEMITTEILUNG

Bremen, 26.01.2024

Internet

<http://www.staatsgerichtshof.bremen.de>

Az: St 2/22

**Mündliche Verhandlung
vor dem Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen
Dienstag, 30. Januar 2024, 10.00 Uhr
Justizzentrum Am Wall, Saal 4, Am Wall 198, 28195 Bremen**

Der Staatsgerichtshof wird am 30. Januar 2024 über die Zulassung eines Volksbegehrens zum Schutz der Platanen am Neustädter Deich verhandeln.

Gegenstand des Volksbegehrens ist der Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Platanen am Neustädter Deich sowie eine Begründung für diesen Gesetzentwurf.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass der Baumbestand der 136 Platanen am Neustädter Deich in Bremen ab Deichkilometer 14+566 (Eisenbahnbrücke) bis Deichkilometer 16+310 (Piepe) am linken Weserufer mit künftigen Ersatz- und Ergänzungspflanzungen zum geschützten Landschaftsbestandteil im Sinne des § 29 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) erklärt wird. Es soll verboten sein, die Platanen oder Teile von ihnen zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen. Die untere Naturschutzbehörde soll auf Antrag Befreiung von dem Verbot (nur) gewähren für ein Projekt, soweit es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind oder wenn die Durchsetzung des Verbots im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

Verantwortlich:

RiOVG Friedemann Traub · Am Wall 198 · 28195 Bremen · Telefon: 0421 361-10535 · Fax: 0421 361-4172
Vertreterin: Ri'inOVG Dr. Katja Koch · Am Wall 198 · 28195 Bremen · Telefon: 0421 361-10092 · Fax: 0421 361-4172

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen hält die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Volksbegehrens nicht für gegeben und hat beim Staatsgerichtshof beantragt, dies festzustellen. Der Senat ist der Auffassung, ein gesetzlicher Schutz der Platanen lasse sich mit einem sicheren Hochwasserschutz am Neustädter Deich nicht vereinbaren. Im Übrigen stehe der Gesetzentwurf im Widerspruch zu Bundes- und Landesrecht.

Die Vertrauenspersonen für das Volksbegehren sind dem entgegengetreten.

Hintergrund:

§ 31 Staatsgerichtshofsgesetz

(1) Hält der Senat die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung eines Volksbegehrens nicht für gegeben, so führt er die Entscheidung des Staatsgerichtshofs darüber herbei. Er hat in seinem Antrag an den Staatsgerichtshof die Gründe darzulegen, aus denen er das Volksbegehren für nicht zulässig hält.

(2) Der Staatsgerichtshof stellt in seiner Entscheidung fest, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Volksbegehrens gegeben sind.

(3) Der Senat macht die Entscheidungsformel im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt.

Hinweis zu Ton- und Fernsehaufnahmen:

In der mündlichen Verhandlung sind Hörfunk- und Fernsehaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts nur zulässig, bis das Gericht die Anwesenheit der Beteiligten festgestellt hat. Die verantwortlichen Journalistinnen und Journalisten werden gebeten, dies zu beachten.